

Allgemeine Geschäftsbedingungen Benutzerkonto

Art. 1 Gegenstand

Diese «Allgemeine Geschäftsbedingungen Benutzerkonto» regeln das Verhältnis zwischen dem EichholzFestival GmbH (EF) mit Sitz in Gerlafingen und dem Benutzer eines Benutzerkontos (Account) auf der Ticketplattform von EF (Benutzerkontovertrag).

Art. 2 Zustandekommen des Benutzerkontovertrags

Der Benutzerkontovertrag kommt zustande, indem der Benutzer ein Benutzerkonto auf der Ticketplattform von EF erstellt.

Art. 3 Pflichten EF

EF ermöglicht es dem Benutzer, über sein Benutzerkonto Besucherverträge über die Teilnahme am von EF organisierten Festival abzuschliessen und den Status des Besuchervertrags einzusehen.

Art. 4 Pflichten Benutzer

Der Benutzer nützt das Benutzerkonto grundsätzlich nur, um Besucherverträge in eigenem Namen abzuschliessen.

Möchte der Benutzer über sein Benutzerkonto einen Besuchervertrag in fremdem Namen (d.h. für einen Dritten) abschliessen, muss er dafür die vorgängige schriftliche Zustimmung von EF einholen.

Ohne schriftliche Zustimmung von EF muss der Benutzer sämtliche Besucherverträge, die er in fremdem Namen über sein Benutzerkonto abschliessen wollte, gegen sich persönlich gelten lassen, als hätte er sie im eigenen Namen abgeschlossen.

Der Benutzer darf das Benutzerkonto nicht benutzen, um im Auftrag eines Ticketweithändlers (Art. 7) oder auf sonstige Veranlassung durch einen Ticketweithändler Anträge auf Abschluss von Besucherverträgen mit EF zu stellen.

Ist der Benutzer ein Ticketweithändler (Art. 7), darf er über das Benutzerkonto keine Anträge auf Abschluss von Besucherverträgen mit EF abgeben.

Der Benutzer eröffnet keine weiteren Benutzerkonten. Verletzt der Benutzer diese Pflicht, können sämtliche Benutzerkontoverträge jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Kündigung kann u.a. durch Sperrung des Kontos erfolgen. Besucherverträge, die über ein zusätzliches Konto abgeschlossen wurden, können ebenfalls jederzeit gekündigt werden.

Der Benutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich sind.

Verschafft sich ein Dritter mit oder ohne Einverständnis und Kenntnis des Benutzers Zugang zu dessen Benutzerkonto, muss der Benutzer über sein Benutzerkonto abgeschlossene Besucherverträge gegen sich selbst gelten lassen. EF kann solche Besucherverträge aber auch jederzeit fristlos kündigen.

Hat der Benutzer Kenntnis davon erlangt, dass ein Dritter seine Zugangsdaten erhalten hat, muss der Benutzer die Zugangsdaten sofort ändern oder, wenn er keinen Zugang zum Benutzerkonto mehr erlangen kann, EF unverzüglich informieren.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Besuchervertrag durch die AGB Besuchervertrag vom 11. Dezember 2019 geregelt ist und dass ohne deren Annahme kein Besuchervertrag abgeschlossen werden kann.

Art. 5 Kündigungrecht in Bezug auf Besucherverträge

Hat ein Benutzer Art. 4 verletzt und sind Besucherverträge zwischen ihm bzw. dem von ihm Vertretenen und EF zustande gekommen, kann EF diese Besucherverträge jederzeit fristlos kündigen.

Die finanziellen Folgen der Verletzung von Art. 4 sind in Art. 8 geregelt.

Art. 6 Kündigungrecht in Bezug auf den Benutzerkontovertrag

Hat EF den Verdacht, dass der Benutzer sein Benutzerkonto in Verletzung seiner Pflichten verwendet oder dass andere Personen als der Benutzer das Benutzerkonto verwenden, kann EF den Benutzerkontovertrag jederzeit fristlos kündigen.

Die Kündigung kann u.a. durch Sperrung des Kontos erfolgen.

Art. 7 Begriff des Ticketzweithändlers

Als Ticketzweithändler im Sinne der AGB Benutzerkonto gilt jede Person, die die gewerbliche Vermittlung oder den gewerblichen Weiterverkauf von Tickets betreibt.

Insbesondere folgende Personen gelten als Ticketzweithändler:

- a. Viagogo SA, Genf, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.viagogo.ch)
- b. alltickets AG, Thun/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.alltickets.ch)
- c. Onlineticketshop B.V, Groningen/NL, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.onlineticketshop.de)
- d. Absolute Ticket GmbH, Wien/A, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.viennaticketoffice.com)

- e. Ticketbande B.V, Landgraaf/NL, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.ticketbande.ch)
- f. ricardo.ch AG, Zug/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.ricardo.ch)
- g. eBay Marketplaces GmbH, Bern/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (ebay.ch)
- h. eBay GmbH, Kleinmachnow/D, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (ebay.de, ebay.com etc.)
- i. Tamedia Espace AG, Zürich/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.tutti.ch)
- j. Scout24 Schweiz AG, Flamatt/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind (www.anibis.ch)

Als Ticketzweithändler gilt auch jede Person, die von einer Person im Sinne des Art. 7 Abs. 1 oder 2 beauftragt oder sonst wie dazu angehalten wurde, einen Besuchervertrag mit EF abzuschliessen bzw. einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags zu stellen (es ist nicht massgeblich, wie viele Personen zwischen dem Tickethändler und dem Beauftragten stehen).

Art. 8 Pflicht des Benutzers zur Leistung von Unkostenbeiträgen

Ein Benutzer, der in Verletzung von Art. 4 einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags gestellt hat, muss EF schadlos halten und muss insbesondere die nachfolgenden Zahlungen leisten:

- a. CHF 200.-, falls ein Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags für nur eine Person gestellt wurde;
- b. CHF 200.- für die erste Person und CHF 80.- für jede weitere Person, falls ein Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags für mehrere Personen gestellt wurde;
- c. Entgelt, das aus dem Besuchervertrag geschuldet gewesen wäre, für welchen der Benutzer einen Antrag abgegeben hat, sofern der Besuchervertrag nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde.

Der Betrag nach Abs. 1 lit. c ist nur geschuldet, wenn das Festival zu einem beliebigen Zeitpunkt, nachdem der Benutzer seine Pflichten nach Art. 4 verletzt hatte und bevor die aufgrund der Pflichtverletzung als gebucht markierten Tickets wieder als ungebucht markiert wurden, ausverkauft war.

War das Festival bei Durchführung komplett ausgebucht, ist der Betrag nach Abs. 1 lit. c ebenfalls nicht geschuldet.

EF steht der Beweis offen, dass der tatsächliche Schaden, den es aus der Verletzung von Art. 4 erlitten hat, höher ausgefallen ist als die Beträge gemäss Abs. 1. Der Beweis, dass der

tatsächliche Schaden, den EF aus der Verletzung von Art. 4 erlitten hat, tiefer ausgefallen ist als die Beträge gemäss Abs. 1, steht dem Benutzer nicht zu. Bei den Beträgen nach Abs. 1 handelt es sich um Mindestbeträge.

Art. 9 Gewährleistungsausschluss

EF gewährleistet keine ständige technische Funktionstüchtigkeit des Benutzerkontos oder des Ticketportals.

Ebenso wenig gewährleistet EF, dass das Benutzerkonto oder das Ticketportal von Dritten nicht manipuliert werden kann.

Art. 10 Wegbedingung der Haftung für weitere Schäden

EF haftet für weitere Schäden, die nicht bereits aufgrund des Gewährleistungsausschlusses nicht zu ersetzen sind, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Art. 11 Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen

Die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Art. 12 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen EF und dem Benutzer ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen EF und dem Benutzer sind die Gerichte am Sitz von EF ausschliesslich zuständig.

Diese AGB sind urheber- und lauterkeitsrechtlich geschützt. Die zustimmungslose Verwendung durch Dritte ist untersagt.

Version vom 21. August 2025